

Entwurf der Offenlage zur Lärmsanierung

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für eine Lärmsanierungsmaßnahme entlang der DB-Strecke 3250 Saarbrücken – Homburg von Bahn-km 9,2 bis Bahn-km 13,5 mit dem Bau von drei Lärmschutzwänden auf einer Gesamtlänge von 2.760 m sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Gemarkungen Rentrish und St. Ingbert der Stadt St. Ingbert im Saarpfalz-Kreis

Die DB Netz AG, Lärmsanierung, Karlsruhe, hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18a AEG i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beauftragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Rentrish und St. Ingbert beansprucht.

Der Plan (Übersichts-, Lagepläne, Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**von Montag, 15. Mai 2017 bis Mittwoch, 14. Juni 2017
(einschließlich) im Rathaus der
Stadt St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert,
Geschäftsbereich 6, Abt. 61- Stadtentwicklung und Umwelt,
4. Stock, Zimmer 402-404**

während der Dienststunden von:
*montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr*

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf

<http://www.st-ingbert.de/rathaus/bekanntmachungen-und-ausschreibungen.html>

(Homepage der Stadt St. Ingbert) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum Montag, 28. Juni 2017

**(einschließlich/maßgeblich Datum des Posteingangs),
bei der Stadt St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert**

oder

**beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,
Abteilung A, Referat A/3 – Anhörungsbehörde -
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken**

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse/Belang benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz –VwVfG-). Dies gilt auch für die nach § 41 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) anerkannten Vereine (§ 73 Abs. 4 Satz 5 - 6 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/-in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/-in der übrigen Unterzeichner/-innen zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird die/der Vertreter/in, von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, ist das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das vorstehende Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt den Planunterlagen bei.

8. Mit dem Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Saarbrücken,

St. Ingbert,

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Verkehr
- Anhörungsbehörde -
im Auftrag

Der Oberbürgermeister

Silke Jäger
(Regierungsberrätin)

Hans Wagner